

F32/32.04

**Satzung der Stadt Dormagen
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

vom 07.01.2013 (Fn1),
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 04.03.2024 (Fn2)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Erlaubnisvorbehalt bei Überschreiten des Gemeingebrauchs.....	2
§ 3 Straßenanliegergebrauch.....	3
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen..	3
§ 5 Erlaubnisantrag.....	4
§ 6 Erlaubnis.....	4
§ 7 Verkehrssicherung, Haftung.....	6
§ 8 Werbeanlagen.....	5
§ 9 Märkte.....	5
§ 10 Gebühren.....	6
§ 11 Gebührenschuldner.....	6
§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	6
§ 13 Gebührenfreiheit.....	7
§ 14 Gebührenerstattung.....	7
§ 15 Schlussbestimmung.....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	7
Anlage / Gebührentarif.....	8
Hinweise.....	14

Zuständig: F32/32 Fachbereich Recht und Ordnung / Ordnungsamt
Ansprechpartner: Patrick Bahlke, Telefon 02133/257518

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), alle genannten Normen in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Dormagen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.
- (3) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (4) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 2 Erlaubnisvorbehalt bei Überschreiten des Gemeingebrauchs

Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Überschreitung der durch Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften bestimmten Straßennutzung (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 4. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie am Vortag,
 5. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Der Straßenanliegergebrauch kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) Warenauslagen, Verkaufseinrichtungen sowie eine Werbeanlage, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

-
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Sondernutzungen sind erst dann auszuüben, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung bedarf einer erneuten Erlaubnis.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Sondernutzung zu entfernen, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen und ursprünglichen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 7 Verkehrssicherung, Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Verkehrsfläche und die darin errichteten, eingebrachten oder aufgestellten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Gegenstände obliegt dem Erlaubnisnehmer.

- (2) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt ist von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen sie im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung erheben.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) Werbeflächen (Plakattafeln u. ä.),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht
Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen,
großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem
Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung
von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Bei Werbemaßnahmen in Verbindung mit Bestandteilen des Straßenkörpers ist das Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast herzustellen.
- (3) Werbeanlagen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie die Bewegungsmöglichkeiten von in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen.
- (4) In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.
- (5) Für sonstige Werbetafeln oder Werbemittel soll keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

§ 9 Märkte

Diese Satzung findet keine Anwendung auf vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Sofern und soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragssteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden, jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum
1. bis zum Ablauf des letzten Tages der erteilten Sondernutzung
 2. bei unerlaubter Sondernutzung bis zur Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenfreiheit

- 1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, die die Brauchtumspflege sicherstellen, oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kann auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 und Abs. 2 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Schlussbestimmung

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dormagen

vom 07.01.2013
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.03.2024

Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für

a. Zone I

Kölner Straße (von der Einmündung Florastraße bis zur Einmündung Europastraße), Nettergasse (von der Kölner Straße bis Frankenstraße), Marktplatz, Marktstraße, Am Kappesberg sowie Zonser Altstadt: Grünwaldstraße, Hohes Örtchen, Hospitalplatz, Hubertusstraße, Mauerstraße, Mühlenstraße, Museumstraße, Rheinstraße, Schlossplatz, Schlossstraße (ab Deichstraße bis Schlossplatz), Turmstraße, Vor dem Rheintor, Wendelstraße, Zehntgasse.

b. **Zone II**

übriges Stadtgebiet –

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
4. Die ermittelte Quadratmeter-Anzahl einer Sondernutzungsfläche wird aufgerundet.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.
6. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 40,00 Euro (€).
7. Für eine unerlaubte Sondernutzung wird die doppelte der maßgeblichen Sondernutzungsgebühr berechnet.

Zone I		
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro/m²/Monat
1	a) Bauzäune, -buden, -gerüste, -wagen und -maschinen	5,50
	b) Materiallagerungen für mehr als 48 Std.	5,50
	c) Container	5,50
	1 a) bis 1c) nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf von 12 Monaten	6,00 6,50
2	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
	a) PKW	13,00
	b) LKW, Wohnwagen	15,00
	c) Kraftrad	12,00
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	10,00
4	Verkaufswagen im Reisegewerbe	12,00
5	Sommermonate (01.04.-31.10.)	
	a) Aufstellen von Tischen und Stühlen	5,50 (33,00/m ² für alle Sommermonate)
	b) einschl. Umrandung, Windschutz	6,00 (36,00/m ² für alle Sommermonate)
	Wintermonate (01.11.-31.03.), unabhängig von Dauer und Fläche	30,00

6	Werbung	
	a) Plakate einseitig - kommerziell	7,50
	b) Plakate beidseitig - kommerziell	8,00
	c) Dreiecksständer - kommerziell	10,50
	d) Litfass-, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeträger elektrische Leuchtreklame	10,00
	e) zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge/-anhänger	10,50
7	a) Telefonanlagen	8,50
	b) Postablagekästen	9,50
	c) Masten (Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk u. ä.)	8,00
8	Lotterieveranstaltungen	9,00
9	Bühnen, Tribünen	9,50
10	Kommerzielle und gewerbliche Werbe- und Informationsstände	12,00 täglich/m ²
11	a) Privatwirtschaftliche Warenauslagen vor dem Ladenlokal	11,50
	b) Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	14,00
	c) Imbiss- und Getränkestände	17,00
12	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände auf gewerblichen Märkten	0,90 täglich/m ²
	b) Imbiss- und Getränkestände	1,00 täglich/m ²
	c) Schaustellereinrichtungen	0,30 täglich/m ²

13	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände anlässlich von Straßen-, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und Umzügen	5,00 täglich/m ²
	b) Imbiss- und Getränkestände	5,50 täglich/m ²
	c) Schaustellereinrichtungen	0,60 täglich/m ²
14	Altkleidercontainer	17,00
15	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung (je nach Einzelfall)	5,00 - 17,00
16	Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeit	10,50 monatlich

Zone II		
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro/m²/Monat
1	a) Bauzäune, -buden, -gerüste, -wagen und -maschinen	5,00
	b) Materiallagerungen für mehr als 48 Std.	5,00
	c) Container	5,00
	1 a) bis 1c nach Ablauf von 6 Monaten	5,50
	1 a) bis 1c nach Ablauf von 12 Monaten	6,00
2	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
	a) PKW	11,50
	b) LKW, Wohnwagen	12,50
	c) Kraftrad	9,50
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	8,50
4	Verkaufswagen im Reisegewerbe	10,00
5	Sommermonate (01.04.-31.10.)	
	a) Aufstellen von Tischen und Stühlen	4,50 (27,00/m ² für alle Sommermonate)
	b) einschl. Umrandung, Windschutz	5,00 (30,00/m ² für alle Sommermonate)
	Wintermonate (01.11.-31.03.), unabhängig von Dauer und Fläche	30,00

6	Werbung	
	a) Plakate einseitig – kommerziell	6,00
	b) Plakate beidseitig - kommerziell	6,50
	c) Dreiecksständer - kommerziell	8,50
	d) Litfass-, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeträger, elektrische Leuchtreklame	8,50
	e) zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge/ Fahrzeuganhänger	8,50
7	a) Telefonanlagen	7,50
	b) Postablagekästen	8,50
	c) Masten (Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk u. ä.)	6,50
8	Lotterieveranstaltungen	7,50
9	Bühnen, Tribünen	8,50
10	Kommerzielle und gewerbliche Werbe- und Informationsstände	8,50 täglich/m ²
11	a) Privatwirtschaftliche Warenauslagen vor dem Ladenlokal	9,00
	b) Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	12,00
	c) Imbiss- und Getränkestände	14,00

12	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände auf gewerblichen Märkten b) Imbiss- und Getränkestände c) Schaustellereinrichtungen	0,70 täglich/m ² 0,85 täglich/m ² 0,25 täglich/m ²
13	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände anlässlich von Straßen-, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und Umzügen b) Imbiss- und Getränkestände c) Schaustellereinrichtungen	4,50 täglich/m ² 5,00 täglich/m ² 0,50 täglich/m ²
14	Altkleidercontainer	15,00
15	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung (je nach Einzelfall)	4,50 – 15,00

Hinweise:

(Fn1) Amtlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 16.01.2013

(Fn2) § 9 Abs. 4 (jetzt § 10 Abs. 4) eingefügt durch Artikel I der Satzung zur Anpassung städtischer Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz vom 18.12.2023; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 23.12.2023. In Kraft getreten am 01.01.2024.

1. Änderungssatzung vom 04.03.2024 öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 09.03.2024. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung.